

Einsatz von Ethylen in Kartoffeln gegenwärtig nicht zulässig

Mit dem Inkrafttreten des neuen Pflanzenschutzgesetzes hat sich auch die Anwendung von im eigenen Betrieb hergestellten Pflanzenschutzmitteln geändert. Neben den biologisch wirtschaftenden Betrieben betrifft dies im Kartoffelbau auch die konventionellen Betriebe, die ihre Kartoffeln über den Einsatz von Ethylen an der Auskeimung gehindert haben. Da in Deutschland das Ethylen keine Zulassung als Pflanzenschutzmittel hat, war sein Einsatz als Keimhemmungsmittel nur durch die Aufnahme in die Liste des BVL zu den selbst hergestellten Pflanzenschutzmitteln rechtlich abgesichert. Die gegenwärtige Situation beschreibt folgende Mitteilung des **Pflanzenschutzamtes der LWK Niedersachsen** in Hannover.

Keimhemmung durch Ethylen

„... nach Informationen des BVL ist es gemäß dem neuen Pflanzenschutzgesetz vom 06. Februar 2012 nicht mehr möglich, Pflanzenschutzmittel zur Anwendung im eigenen Betrieb herzustellen. Die Regelung zur Selbstherstellung gemäß § 6a Abs. 4 S. 1 Nr. 3 des alten Pflanzenschutzgesetzes ist seit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes, dem 14. Februar 2012, nicht mehr gültig. Im BVL wird nicht länger die entsprechende Liste der zulässigen Stoffe geführt.

Zwar gelten für Stoffe und Zubereitungen, die unter die alte Regelung zur Selbstherstellung gefallen sind, unter bestimmten Voraussetzungen Übergangsregelungen. Diese sind in § 74 Abs. 11 des aktuellen Pflanzenschutzgesetzes niedergelegt. Nach dieser Vorschrift gibt es aber unter anderem dann keine Übergangsregelungen, wenn es sich

bei den zur Selbstherstellung verwendeten Stoffen oder Zubereitungen um in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommene Wirkstoffe handelt.

Ethylen ist ein in den besagten Anhang aufgenommener Wirkstoff. Deshalb ist unmittelbar mit Inkrafttreten des neuen Pflanzenschutzgesetzes die Möglichkeit entfallen, Pflanzenschutzmittel mit Ethylen - egal für welchen Anwendungszweck - zur Anwendung im eigenen Betrieb herzustellen.

Die Anwendung von Ethylen als Pflanzenschutzmittel - beispielsweise zur Keimhemmung bei Kartoffeln oder zur Nachreifung von Tomaten - wird unter diesen Umständen erst möglich sein, wenn ein entsprechender Zulassungsantrag gestellt und vom BVL positiv beschieden wird. ...“

Weitere Schritte

Aufgrund dieser Sachlage ist eine Keimhemmung von Kartoffeln mit Ethylen gegenwärtig nicht zulässig. Es ist daher sehr wichtig, dass sich die in Deutschland aktiven Anbieter von Ethylen zur Keimhemmung um eine kurzfristige Lösung dieses Problems im Sinne der gesamten Kartoffelwirtschaft bemühen. Für einzelbetriebliche Fragen stehen den Lagerhaltern die Pflanzenschutzexperten der Landwirtschaftskammern und -ämter zur Verfügung.